



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 25.06.2007 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

174. Curriculum für das Masterstudium: Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie - *Molecular Microbiology and Immunobiology*

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 22.05.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie (*Molecular Microbiology and Immunobiology*) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie an der Universität Wien ist je nach gewählter Alternativer Pflichtmodulgruppe und Auswahl der Module eine profunde Sachkenntnis in einem der folgenden Teilgebiete: „Molekulare Mikrobiologie“ und „Immunbiologie“.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, selbständig wissenschaftliche Arbeiten (inkl. Planung und Durchführung) auszuführen, ein Doktoratsstudium zu beginnen und wissenschaftliche Publikationen selbständig zu verfassen. Außerdem sind sie befähigt, weitere Spezialkenntnisse in ihrem Fachgebiet zu erwerben und sich in ein nahe stehendes Fachgebiet einzuarbeiten. Sie verfügen über umfassende praktische und theoretische Kenntnisse in ihrem Fachgebiet und sind dadurch in der Lage, alle fachlich relevanten Fragen zu behandeln und zu diskutieren. Durch die im Curriculum vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahl differenzierter Studieninhalte erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit, Schwerpunktsetzungen auch im künftigen Berufsleben eigenverantwortlich vorzunehmen.

Auf Grund der Breite des Faches stehen die beiden Alternativen Pflichtmodulgruppen Molekulare Mikrobiologie (*Molecular Microbiology*) sowie Immunbiologie (*Immunobiology*) zur Wahl.

Das Ziel des Masterstudiums Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie ist es, im Rahmen eines international ausgerichteten Curriculums Expertinnen und Experten mit einer profunden Sachkenntnis moderner molekularer und mikrobieller Methoden auszubilden. Die Themengebiete erstrecken sich dabei unter anderem über folgende Bereiche: Genregulation durch kleine RNAs, Translationsinitiation, Archaea, Vakzinentwicklung, neue antimikrobielle Wirkstoffe, molekulare Genetik von Bakterien, Mechanismen der bakteriellen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

Genexpression, Wirts-Pathogen-Interaktionen, Methoden der Vorwärts- und Reversgenetik, funktionale Genomforschung inkl. DNA-Chiptechnologie, Phagengenetik sowie Systematik von Mikroorganismen, Signaltransduktion in Zellen des Immunsystems, Immunogenetik, Differenzierung von Immunzellen, Herstellung transgener Säugetiere insbesondere „knock-out“ Mäuse, Wirts-Pathogen-Interaktionen, intrazellulärer Transport, mikrobielle und virale Pathogenese, Entzündungsreaktionen, Auswirkungen von Interferonen auf das Immunsystem, Methoden der Vorwärts- und Reversgenetik, funktionale Genomforschung inkl. DNA-Chiptechnologie. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt unter Einsatz modernster Großgeräte komplexe molekulare und mikrobielle Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten und erwerben alle notwendigen Voraussetzungen um im internationalen Umfeld erfolgreich Forschung betreiben zu können. Hierzu zählt auch der Erwerb der Fähigkeit, Forschungsergebnisse einem Fachpublikum kompetent präsentieren zu können und wissenschaftliche Publikationen zu verfassen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie erfüllen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Voraussetzungen für berufliche Tätigkeiten in den folgenden Gebieten:

- Akademische Laufbahn in privaten und staatlichen Hochschul- und Forschungseinrichtungen (in biologischen und medizinischen Bereichen)
- Chemische und pharmazeutische Laboratorien und Biotechnologie (von Start-ups bis zur Großindustrie)
- Öffentliche Verwaltung im Umwelt- und Medizinbereich (z.B. in der Risikobewertung, Gentechnik und Infektionsbiologie)
- Produktentwicklung, Produktions- und Qualitätskontrolle in der Pharmaindustrie
- Produktmanagement für biomedizinische und pharmazeutische Firmen
- Molekularbiologische Analytik, Medizin- und Umweltdiagnostik (Industrie, Kliniken, private Firmen)
- Patentwesen (nationale / internationale Organisationen und Firmen)

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen äquivalenten Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, soweit die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Die zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit notwendigen Prüfungen werden vom zuständigen akademischen Organ im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen oder Absolventen des Masterstudiums Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt MSc, zu verleihen.

² Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

Auf dem entsprechenden Bescheid ist der Titel des Studiums „Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie - *Molecular Microbiology and Immunobiology*“ zu vermerken.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben 30 ECTS-Punkte aus einer der beiden Alternativen Pflichtmodulgruppen, 30 ECTS-Punkte aus der Wahlmodulgruppe Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie, 30 ECTS-Punkte aus den Wissenschaftlichen Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen und eine Masterarbeit mit kombinierter Masterprüfung im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Kurzfassung des Curriculums

Module/ Modulgruppen	Titel	ECTS	Zugangsvoraussetzung
Alternative Pflichtmodulgruppe (1) Molekulare Mikrobiologie – <i>Molecular Microbiology</i>		30	
MMI I-1	Mikrobiologie für Fortgeschrittene - <i>Advanced Microbiology</i>	5	
MMI I-2	Übungen im Fach Mikrobiologie - <i>Advanced Microbiological Techniques</i>	10	MMI I-1
MMI I-3	Vertiefungsübung in Mikrobiologie - <i>Advanced Course in Compulsory Subject Microbiology</i>	15	MMI I-2
Alternative Pflichtmodulgruppe (2) Immunbiologie - <i>Immunobiology</i>		30	
MMI II-1	Immunbiologie für Fortgeschrittene - <i>Advanced Immunobiology</i>	5	
MMI II-2	Übungen im Fach Immunbiologie - <i>Advanced Immunological Techniques</i>	10	MMI II-1
MMI II-3	Vertiefungsübung in Immunbiologie - <i>Advanced Course in Compulsory Subject Immunobiology</i>	15	MMI II-2
Wahlmodulgruppe Molekulare Mikrobiologie / Immunbiologie – <i>Molecular Microbiology / Immunobiology</i>		30	
MMI III-1	Mikrobiologie/Immunbiologie für Fortgeschrittene - <i>Advanced Microbiology/Immunobiology</i>	15	
MMI III-2	Ausgewählte Gebiete der Biologie oder Chemie - <i>Elected Subjects in Biology or Chemistry</i>	15	
Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen – <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB		30	

Ausführliche Fassung des Curriculums

Alternative Pflichtmodulgruppen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten
(1) Alternative Pflichtmodulgruppe Molekulare Mikrobiologie - *Molecular Microbiology*

Pflicht-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen
----------------	-----------	--------	--------------------------

			prüfungs- immanent	nicht prüfungs- immanent
Microbiologie für Fortgeschrittene <i>Advanced Microbiology</i> MMI I-1		5 ECTS 3-4 SWSt	2-3 1-3 zur Wahl	2-3 1-3 zur Wahl
	Die Absolventinnen und Absolventen haben nach Absolvierung dieses Moduls einen vertieften Einblick in spezielle Kapitel der Mikrobiologie und besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet zu erarbeiten			
Übungen im Fach Mikrobiologie <i>Advanced Microbiological Techniques</i> MMI I-2		10 ECTS 6 SWSt	10 6	
Zugangsvoraussetzung: MMI I-1				
	Die Absolventinnen und Absolventen haben im Rahmen einer praktischen Arbeit die spezifischen Fragestellungen der Molekularen Mikrobiologie oder Mikrobiellen Ökologie kennen gelernt und besitzen die Fähigkeit, problemorientierte Fragestellungen methodisch zu lösen.			
Vertiefungsübung in Mikrobiologie <i>Advanced Course in Compulsory Subject Microbiology</i> MMI I-3		15 ECTS 12 SWSt	15 12	
Zugangsvoraussetzung: MMI I-2				
	Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Moduls mit der gängigen wissenschaftlichen Laborpraxis in Molekularer Mikrobiologie vertraut und erlangen damit die Fähigkeit, eigene Forschung im Rahmen ihrer Masterarbeit durchzuführen. Die Teilnehmer/innen arbeiten an aktuellen wissenschaftlichen Themenstellungen der beteiligten Arbeitsgruppen mit.			

(2) Alternative Pflichtmodulgruppe Immunbiologie - *Immunobiology*

Pflicht- Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs- Typen	
			prüfungs- immanen t	nicht prüfungs- immanent
Immunbiologie für Fortgeschrittene <i>Advanced Immunobiology</i> MMI II-1		5 ECTS 3-4 SWSt	2-3 1-3 zur Wahl	2-3 1-3 zur Wahl
	Die Absolventinnen und Absolventen haben nach Absolvierung dieses Moduls einen vertieften Einblick in spezielle Kapitel der Immunbiologie und besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet zu erarbeiten.			

Übungen im Fach Immunbiologie <i>Advanced Immunological Techniques</i> MMI II-2	10 ECTS 6 SWSt	10 6	
Zugangsvoraussetzung: MMI II-1			
	Die Absolventinnen und Absolventen haben im Rahmen einer praktischen Arbeit die speziellen Methoden der Immunologie kennen gelernt und besitzen die Fähigkeit, diese problemorientierte anzuwenden.		
Vertiefungsübung in Immunbiologie <i>Advanced Course in Compulsory Subject Immunobiology</i> MMI II-3	15 ECTS 12 SWSt	15 12	
Zugangsvoraussetzung: MMI II-2			
	Die Studierenden sind nach Absolvierung dieses Moduls mit der gängigen wissenschaftlichen Laborpraxis in Immunbiologie vertraut und erlangen damit die Fähigkeit, eigene Forschung im Rahmen ihrer Masterarbeit durchzuführen. Die Teilnehmer/innen arbeiten an aktuellen wissenschaftlichen Themenstellungen der beteiligten Arbeitsgruppen mit.		

II. Wahlmodulgruppe Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie – *Molecular Biology and Immunobiology* im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Wahl-Module	Lernziele	Umfang	Lehrveranstaltungs-Typen	
			prüfungs-immanent	nicht prüfungs-immanent
Mikrobiologie/Immunbiologie für Fortgeschrittene <i>Advanced Microbiology/Immunobiology</i> MMI III-1		15 ECTS 10-12 SWSt	7-12 6-10	3-8 2-6
	Die Absolventinnen und Absolventen haben nach Absolvierung dieses Moduls einen vertieften Einblick in spezifische Kapitel der Molekularen Mikrobiologie oder Immunbiologie und besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet zu erarbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen haben im Rahmen einer praktischen Arbeit spezifische Fragestellungen der Molekularen Mikrobiologie oder Immunbiologie kennen gelernt und besitzen die Fähigkeit, problemorientierte Fragestellungen methodisch zu lösen.			
Ausgewählte Gebiete der Biologie oder Chemie <i>Elected Subjects in Biology or Chemistry</i> MMI III-2		15 ECTS 10-12 SWSt	10-12 8-10	3-5 2-4

	Die Absolventinnen und Absolventen haben nach Absolvierung dieses Moduls einen vertieften Einblick in spezifische Kapitel der Biologie oder Chemie und besitzen gleichzeitig die Fähigkeit, selbständig neueste Literatur auf dem jeweiligen Gebiet zu erarbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen haben im Rahmen einer praktischen Arbeit spezifische Fragestellungen der Biologie oder Chemie kennen gelernt und besitzen die Fähigkeit, problemorientierte Fragestellungen methodisch zu lösen.
--	--

III. Wahlmodulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

Modul-Gruppe	Lernziel	Umfang
Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen für Biologinnen und Biologen <i>Additional Scientific Skills for Biologists</i> WZB		30 ECTS
Wählbar sind (1) noch nicht absolvierte Module aus dem Bereich Mikrobiologie/Immunbiologie sowie Module/ Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Masterstudien und anderen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere aus den Bereichen Genetik, molekulare Biologie, mikrobielle Ökologie, Pflanzenwissenschaften, Chemie oder biologische Chemie; (2) darüber hinaus wird die Aneignung weiterführender Qualifikationen empfohlen, wie z.B. Kompetenzen in Teamarbeit, Präsentation und Sprache, Scientific English, Erhebung, Verwaltung und Auswertung von Daten sowie ihre Präsentation, Planung und Management von wissenschaftlichen Projekten, Transdisziplinäre und populärwissenschaftliche Darstellung wissenschaftlicher Inhalte und Öffentlichkeitsarbeit, rechtliche und ethische Grundkompetenzen, Gender-Studies und Wissenschaftstheorie. Studierende, die während ihres Bachelorstudiums nicht den Schwerpunkt Mikrobiologie/Genetik absolviert haben, sind verpflichtet, im Rahmen der Modulgruppe Wissenschaftliche Zusatzqualifikationen Module aus dem Schwerpunkt Mikrobiologie/Genetik des Bachelorstudiums zu wählen. Die Anzahl der zu absolvierenden ECTS-Punkte und die Wahl der Module werden vom zuständigen akademischen Organ festgelegt.		
	Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Kenntnisse aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und allgemeine Fähigkeiten, die ihr Masterstudium sinnvoll ergänzen.	

IV. Masterarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der selbstständigen Aufnahme von Daten, der Wahl und Anwendung angemessener Methoden sowie der Auswertung, Darstellung und Diskussion der wissenschaftlichen Ergebnisse. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Studierenden sind über das voraussichtliche zeitliche Ausmaß zu informieren.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel einem der in Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodulen oder der Wahlmodulgruppe Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie abgedeckten Fachgebiete zu entnehmen. Sollte ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit hat gleichzeitig mit der Benotung ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Weiters ist eine Zweitbegutachterin bzw. ein Zweitbegutachter durch das zuständige akademische Organ zu bestellen. Die bzw. der Studierende hat dazu ein Vorschlagsrecht..

(5) Bei externer Betreuung ist obligatorisch eine habilitierte Co-Betreuerin oder ein habilitierter Co-Betreuer bzw. eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer mit gleichzuhaltender Qualifikation an der Fakultät für Lebenswissenschaften oder am Zentrum für Molekulare Biologie zu nominieren, die bzw. der ein zweites Gutachten vorlegt.

(6) Die Masterarbeit inklusive Masterprüfung umfasst 30 ECTS Punkte, wovon 25 ECTS Punkte auf die Masterarbeit entfallen und 5 ECTS Punkte auf die Masterprüfung.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer öffentlichen Defensio der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat abzulegen, wobei eine höchstens zwanzigminütige Präsentation der Masterarbeit durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten vorzusehen ist. Den Prüferinnen bzw. Prüfern ist jeweils annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen.

(3) Die Besetzung des Prüfungssenats obliegt dem zuständigen akademischen Organ, wobei die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung der Lernziele der im Curriculum festgehaltenen Module geeignet sind, werden im jährlich erscheinenden Vorlesungsverzeichnis angeführt. Dort werden auch entsprechende Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls definiert.

(2) Im Masterstudium Molekulare Mikrobiologie und Immunbiologie werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten: Vorlesungen (VO), Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE) und Exkursionen (EX).

(3) Vorlesungen werden ausschließlich in nicht-prüfungsimmanenter Form, andere Lehrveranstaltungstypen je nach inhaltlichen Anforderungen und Konzeption in nicht-prüfungsimmanenter oder prüfungsimmanenter Form abgehalten.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten durch E-learning-Angebote unterstützt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminare (SE), Proseminare (PS), Übungen (UE), Projektpraktika (PP) und Exkursionen (EX) können bei beschränkten Raum-, Personal- oder Finanzressourcen und/oder auf Grund anderer logistischer Rahmenbedingungen Teilnahmebeschränkungen erlassen werden.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

Nach Leistungsgraden (Noten der Lehrveranstaltungs-spezifischer Zugangsvoraussetzungen; absolvierte Lehrveranstaltungen, die wünschenswerte Vorkenntnisse vermitteln)

Die Studierenden des betreffenden Studiums haben Vorrang vor anderen

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs, für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung der Abs. (1) und (2) Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Der Leistungsnachweis erfolgt grundsätzlich in Form von einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen (prüfungsimmanent und nicht prüfungsimmanent). Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte, die Art und den Zeitpunkt der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu Beginn der Lehrveranstaltung - bekannt zu geben.

(2) Modulprüfung

Auf Antrag der / des Studierenden kann an Stelle einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen eine Modulprüfung, als „Gesamtprüfung“ über die Lehrveranstaltungen eines Moduls, abgelegt werden. Über die Zulässigkeit und Modalitäten entscheidet das zuständige akademische Organ.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für den Fall der Modulprüfungen. Die Bekanntgabe des Prüfungstoffes erfolgt zu Beginn der Lehrveranstaltung.

(4) Nähere Hinweise zum Ablauf von Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 ihr Studium beginnen.

(2) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und danach zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen wofür anerkannt werden, ist durch das zuständige akademische Organ nach Möglichkeit generell festzulegen („Äquivalenzlisten“).

(3) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

